

Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 12/2020

ausgegeben am 27.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
25	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Schloßstraße-Nord“ im Ortsteil Nordkirchen	100
26	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Große Feld III“ im Ortsteil Nordkirchen	104

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen
02596 917-143

Sie können das Amtsblatt einsehen: www.nordkirchen.de, Rubrik „Rathaus“ (Download möglich)

Nr. 25/2020

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Schloßstraße-Nord“ im Ortsteil Nordkirchen

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die Einleitung eines Verfahrens zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schloßstraße-Nord“ im Ortsteil Nordkirchen beschlossen.

Das Änderungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden, da die wesentlichen Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Aus diesem Grund wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 I BauGB nicht durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Ziel der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schloßstraße-Nord“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einzelhandels in ortszentraler Lage von Nordkirchen zu schaffen. Die Fläche soll als „Mischgebiet“ nach Baunutzungsverordnung ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst die Flurstücke 825, 826 (überwiegend), 814 (teilw.) und 815 (teilw.) in Flur 13, Gemarkung Nordkirchen.

Das Änderungsgebiet liegt im südwestlichen Teil des „Mühlenparks“, in unmittelbarer Nähe der örtlichen Lebensmittelversorger an den Straßen „An der Post“ und „An der Mühle“. Das Plangebiet schließt sich dem bereits vorhandenen Drogeriemarkt in südwestlicher Richtung an. Der Bereich umfasst eine Fläche von etwa 1.600 m².

Gem. §§ 4a Abs. 2 i.V.m. 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden gleichzeitig die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Zu dieser Bauleitplanung findet die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt

in der Zeit vom 04.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020

im Rathaus in Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, Eingang der „ehemaligen Poststelle“. Der Zugang ist direkt über den Eingang der ehem. Poststelle (vor dem Rathaus stehend, links neben dem Haupteingang) gegeben.

Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Die öffentliche Auslegung findet im Rahmen der u.g. Öffnungszeiten unabhängig von sonstigen Beschränkungen und Einschränkungen der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Nordkirchen statt.
- Die öffentliche Auslegung erfolgt in einem gesonderten Raum des Rathauses. Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung und Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der Offenlage vor Ort eingehalten.
- Sofern Fragen zu der Auslegung der Unterlagen bestehen, können Sie sich gerne auch telefonisch an 02596/917-0 wenden.
- Die Möglichkeit besteht, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus innerhalb der Auslegungszeit einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen, ggfs. auch außerhalb der u.g. Öffnungszeiten, zu vereinbaren.

Sollte es während der Auslegung dazu kommen, dass die Corona-Maßnahmen und der eingeschränkte Zugang zum Rathaus wieder aufgehoben werden, werden die Unterlagen während der regulären Öffnungszeiten im Rathaus, Raum 49, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen ausgelegt.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordkirchen (Rathaus -> Bekanntmachungen -> Bürger- und Behördenbeteiligungen) eingesehen werden.

Öffnungszeiten in der ehem. Poststelle während „Corona“:

montags bis donnerstags	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

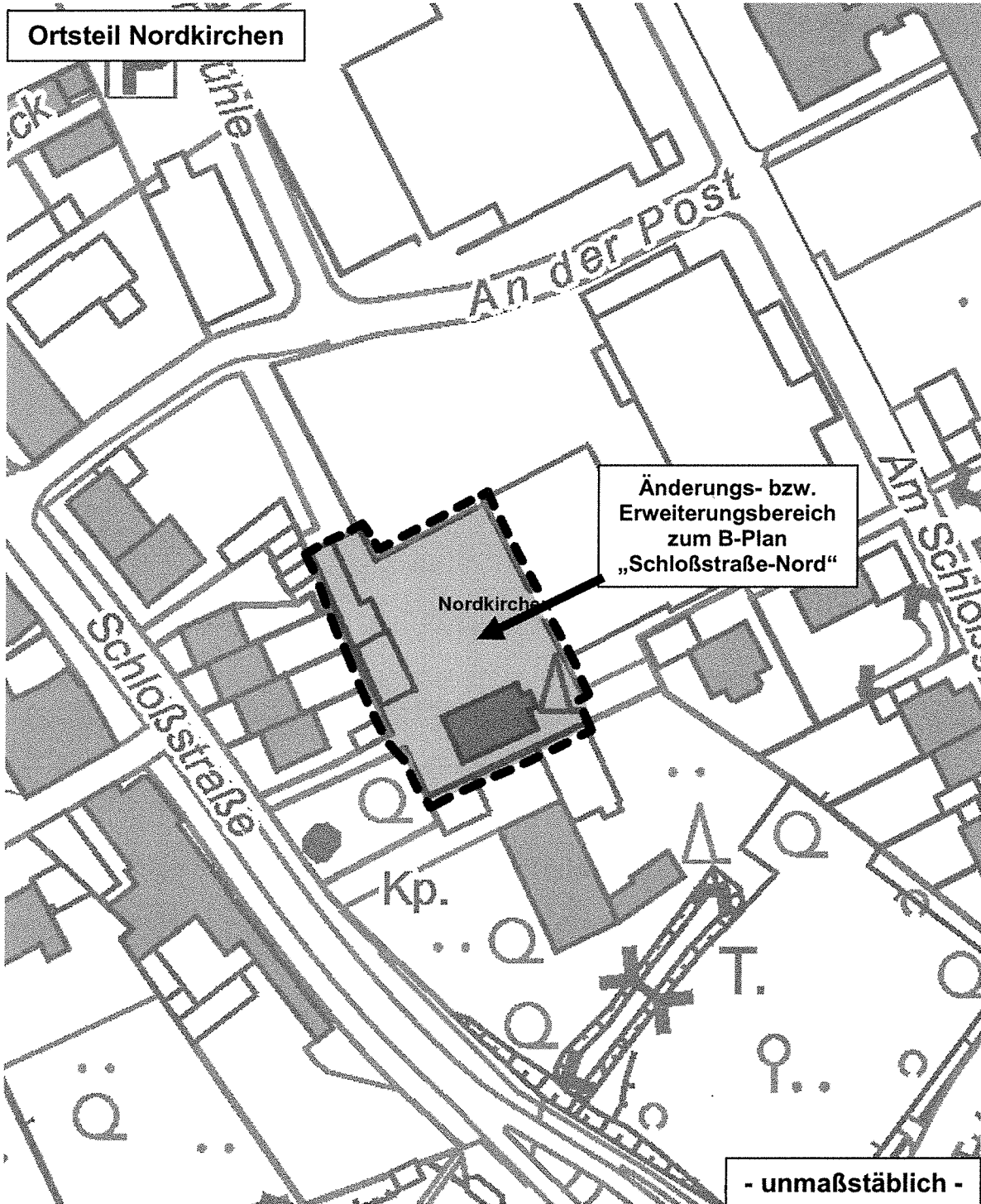
Öffnungszeiten (sofern eingeschränkter Zugang zum Rathaus aufgehoben wird):

montags bis freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

Übersichtsplan:

(Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK))

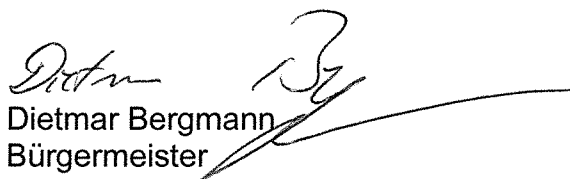


Folgende umweltrelevanten Informationen liegen aus:

- 1) die **Begründung** mit Aussagen zu den Belangen des Umweltschutzes und des Artenschutzes, insbesondere zur Eingriffsregelung, zum Biotop- und Artenschutz, zu wasser- und forstwirtschaftlichen Belangen, Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel
- 2) Die **Anlage (Artenschutzrechtliche Vorprüfung) zur Begründung** enthält:
 - Aussagen zum Artvorkommen und Vorkommen planungsrelevanter Arten z.B. der Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus
- 3) Die **Lärmbetrachtung** des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 24.04.2020 mit Aussagen über den **geplanten Einzelhandel** und dessen Auswirkungen auf die Umgebung
- 4) Die **Lärmbetrachtung** des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 14.04.2020 mit Aussagen über eine **mögliche Wohnbebauung** im 1. Obergeschoss und die Einwirkungen durch die Umgebung, insbesondere des KFZ-Verkehrs.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Interessierten sich über die Ziele und Pläne dieser Bauleitplanung informieren. Ebenso wird die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen beispielsweise mündlich zur Niederschrift, schriftlich per Brief oder per Mail, etc. vorzubringen.

Nordkirchen, 25.05.2020


 Dietmar Bergmann
 Bürgermeister

Nr. 26/2020

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Große Feld III“ im Ortsteil Nordkirchen

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Große Feld III“ als **Satzung nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches** samt Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt.

***Ziele** der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Große Feld III“ sind es, die textlichen und gestalterischen Festsetzungen teilweise zu überarbeiten und den derzeit vorliegenden, städtebaulich vertretbaren Bauabsichten anzupassen.*

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplanbereich. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 629, 630, 631, 635 636, 637, 638 641, 643 648-653, 657, 660 bis 666, 667-671, 673-677, 680, 681, Flur 21, Gemarkung Nordkirchen (Stand: Mai 2020).

Das Plangebiet liegt südlich der L810 / Ermener Straße und westlich der Weischerstraße.

Die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Bauen, Planung und Umwelt des Rathauses der Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, in Zimmer 48 und Zimmer 49, 1. OG, bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Dienststunden sind:

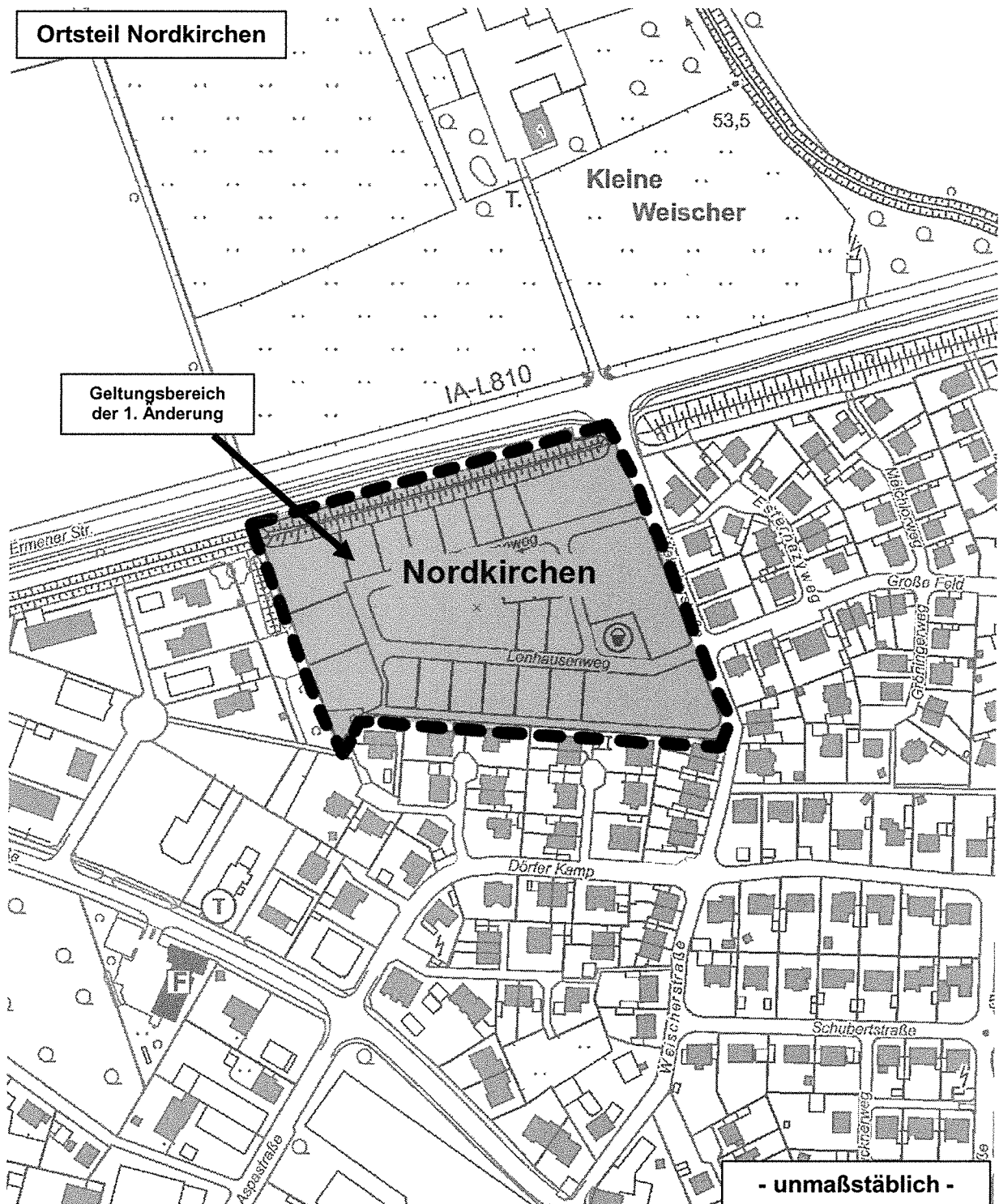
montags bis freitags
montags bis donnerstags

von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

Übersichtsplan

Auszug aus der ABK (Amtlichen Basiskarte)



Hinweise

1. **Nach § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. **Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB**

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes sowie die einzelnen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Nordkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Große Feld III“ in Kraft.

Nordkirchen, 11.05.2020


Dietmar Bergmann
Bürgermeister